



Grundlage für diese Richtlinie ist die Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der Fassung vom 01. März 2019 (PromO). Die Richtlinie wurde durch den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Großen Fakultätsrat in den Sitzungen am 22.01.2020 beschlossen.

#### 1 Grundsätzliches

1. Die Promotion kann publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden.
2. Die/der Betreuer\*in muss einer publikationsbasierten Promotion zustimmen.
3. Eine kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß §2 (1) PromO gleichwertige Leistung darstellen, also einer Dissertation in Monographieform gleichwertig sein (§2 (6) PromO).
4. Insbesondere für Promovierende, die eine Karriere in der Wissenschaft anstreben und damit Veröffentlichungen in der Qualifikationsphase nachweisen müssen, sieht die Fakultät die publikationsbasierte Promotion als Alternative zu einer Monographie.
5. Die publikationsbasierte Promotion ist in einer durchgängigen Sprache zu verfassen (i.d.R. in Englisch, es gilt §2 (3) PromO).
6. Der Veröffentlichungsstand (erschienen (wann), zur Veröffentlichung angenommen, unter Begutachtung, eingereicht) ist mit einem beigelegten Schreiben bei der Feststellung der Annahmereife im Promotionsausschuss nachzuweisen; in der Regel kann dies durch die DOI-Nummer bei angenommenen Publikationen bzw. einem Schreiben des Verlags bei eingereichten Arbeit, erfolgen.
7. Die Publikationen müssen in internationalen „peer-reviewed“ Zeitschriften veröffentlicht bzw. eingereicht sein. Von den Instituten bzw. Lehrstühlen der Fakultät wird dazu eine Liste mit Zeitschriften erarbeitet, die für eine publikationsbasierte Promotion geeignet sind. Diese Liste kann im Promotionsausschuss auf Antrag ergänzt bzw. geändert werden.
8. Ko-Autor\*innen der Publikationen unterschreiben für jeden Artikel den Anteil aller Autor\*innen an der Publikation. Diese Schriftstücke müssen bei der Feststellung der Annahmereife im Promotionsausschuss vorliegen.
9. Alle Gutachter\*innen müssen die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der vorliegenden publikationsbasierten Promotion mit einer Monographie gemäß § 2 (1) der Promotionsordnung bestätigen.

10. Zusätzlich zu den Regularien der Promotionsordnung zur Bestellung des Prüfungsausschusses für ein Promotionsverfahren (siehe § 7 (2) Prüfungsausschuss der PromO) ist zu beachten, dass mindestens ein(e) Gutachter\*in an keiner der eingebrachten Publikationen als Ko-Autor\*in war (Befangtheit).

## **2 Betreuer\*innen**

Die/der Betreuer\*in gibt bei der Feststellung der Annahmefähigkeit im Promotionsausschuss eine Stellungnahme zu der publikationsbasierten Arbeit ab, in der auf den Beitrag (den Anteil) der/des Promovierenden in den einzelnen Publikationen eingegangen wird und darüber hinaus der Rang der Zeitschrift in der Fachdisziplin bewertet wird. Diese schriftliche Stellungnahme wird den Gutachterinnen/Gutachtern vorgelegt. Die Gutachterinnen/Gutachter werden gebeten zu der Qualität der Publikationsorgane Stellung zu nehmen.

## **3 Inhalte der publikationsbasierten Dissertationsschrift**

1. Zwingender Bestandteil einer kumulativen Promotion ist ein ausführlicher Einleitungs- und Methodenteil (30 - 40 Seiten), der den Publikationen vorangestellt ist. Hierin wird der theoretische Bezugsrahmen dargelegt sowie die Einzelpublikationen in den Stand der aktuellen Forschung eingeordnet. Die Einleitung beinhaltet gegebenenfalls ein eigenes Verzeichnis der in diesem Teil aufgeführten Referenzen.
2. Dem Einleitungsteil direkt nachgestellt ist eine Aufstellung der in das Promotionsverfahren eingebrachten Publikationen. Der aktuelle Stand des Publikationsverfahrens ist hierin zu dokumentieren (erschienen (wann), zur Veröffentlichung angenommen, unter Begutachtung, eingereicht).
3. In das Promotionsverfahren sind mindestens drei Publikationen („full paper“) einzubringen. Davon sollten mindestens zwei Arbeiten zur Veröffentlichung angenommen sein. Eine weitere Arbeit kann sich noch in der Begutachtung befinden. Der maßgebliche Anteil jeder Publikation muss von der/dem Doktorand\*in erfolgt sein.
4. In der Regel sollte eine Publikation auch ein einzelnes Kapitel sein.

## **4 Veröffentlichung**

Die Dissertationsschrift ist nach §13 PromO zu veröffentlichen. Wurden Teile der Dissertation vorab veröffentlicht, so ist die/der Doktorand\*in nach §13 (2) PromO bei der Veröffentlichung für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (entsprechende Absprachen mit den Verlagen sind von den Promovierenden selbst zu treffen).